

§ 2 MTF-SHD-G

MTF-SHD-G - Medizinisch-technischer Fachdienst und Sanitätshilfsdienste

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Die Ausübung der unter dieses Bundesgesetz fallenden Tätigkeiten im Rahmen anderer als der durch dieses Bundesgesetz oder durch sonstige gesetzliche Vorschriften auf dem Gebiete des Gesundheitswesens geregelten Berufe, die Führung anderer als der gesetzlich zugelassenen Berufsbezeichnungen, die Führung gesetzlicher oder verwechslungsfähiger anderer Berufsbezeichnungen durch hiezu nicht berechnigte Personen ist verboten.

In Kraft seit 01.09.1961 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at